



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

Informationen zum sozial gestaffelten Elternbeitrag

In den Kinderkrippen und Kindergärten der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz kommt das Modell der sozial gestaffelten Elternbeiträge des Landes Steiermark zur Anwendung. Die Kosten richten sich nach der Betreuungsdauer sowie dem Familien-Jahresnettoeinkommen des Vorjahres.

Das heißt: Die Marktgemeinde verrechnet die vom Land Steiermark festgelegten Elternbeiträge, dabei können je nach Jahres-Familiennettoeinkommen entsprechende sozial gestaffelte Förderungen auf gesonderten Antrag gewährt werden.

Der Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen sind gegebenenfalls bis **spätestens 30.06.2026** im Gemeindeamt bei Frau Carina Schwärzl persönlich oder per Mail an schwaerzl@kalsdorf-graz.at einzureichen.

Vorzulegende Unterlagen kurz zusammengefasst:

- **Ausgefüllter Antrag**
- **Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) oder Jahreslohnzettel** des Vorjahres
- **Nachweis über weitere Einkünfte** des Vorjahres (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS Bezüge, ...)
- **Bei getrenntlebenden Eltern** ist ein Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene **Unterhaltsvereinbarung** vorzulegen.
- **Kopien der Meldezettel** des Kindes und aller unterhaltspflichtigen Personen (auch jener, die mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben).
- **Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe** für alle weiteren Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil aktuell Familienbeihilfe bezieht.

Hinweis: Sollten die Beilagen nicht lückenlos sein, ist zusätzlich ein **Versicherungsdatenauszug** vorzulegen.

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren. Tel.: 03135/52551-28

Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, können den Kindergarten bis zu 6 Stunden täglich (halbtags) kostenfrei besuchen. Wenn Sie einen Betreuungsplatz für 8 oder 10 Stunden in Anspruch nehmen, wird die entsprechende Differenz zum Halbtagestarif verrechnet.

Die Elternbeiträge werden 10-mal pro Betreuungsjahr (September-Juni) vorgeschrieben. Sollte ein Kind für längere Zeit fehlen, kann keine Rückerstattung des Elternbeitrages geleistet werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass ab drei nicht bezahlten Elternbeiträgen der Betreuungsvertrag von aufgelöst werden kann.

Informationen zur Berechnung

Um Ihren individuellen Elternbeitrag berechnen zu können, benötigen wir Informationen über Ihre Einkommensverhältnisse. Bitte beachten Sie die folgende Übersicht:

1. Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Herangezogen wird das Nettoeinkommen aller Personen, die dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind. In der Regel sind dies beide Elternteile.

Bei Trennungen: Solange ein gemeinsamer Haushalt aufrecht ist, zählt das Einkommen beider Eltern. Ab dem Folgemonat der räumlichen Trennung (Ummeldung) wird das Einkommen des Elternteils im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind sowie die erhaltenen Alimente berücksichtigt.

2. Nachweise über regelmäßige Einkünfte

Bitte legen Sie je nach Erwerbsart folgende Unterlagen vor:

- **Unselbstständig Erwerbstätige & Pensionisten:** Jahreslohnzettel (L16), aktueller Einkommensteuerbescheid oder Pensionsnachweis.
- **Selbstständige, Gewerbetreibende & Vermieter:** Aktueller Einkommensteuerbescheid. Dies umfasst auch Einkünfte aus Kapitalvermögen (soweit nicht endbesteuert) sowie sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG (z. B. Funktionsgebühren oder Spekulationsgewinne).
- **Land- und Forstwirtschaft:**
Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor (bei Einheitswerten bis 100.000 €), benötigen wir den aktuellen **Einheitswertbescheid**. Als Einkommen werden 45 % des Einheitswertes gewertet. Pachteinahmen erhöhen diesen Betrag, während Sozialversicherungsbeiträge und gezahlte Pachtzinse abgezogen werden.

3. Sonstige Einkünfte und Transferleistungen

Zusätzlich sind folgende Bezüge durch entsprechende Bestätigungen nachzuweisen:

- **Familienleistungen:** Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld
- **Leistungen des AMS:** Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld
- **Soziale Sicherung:** Sozialhilfe oder Mindestsicherung (sofern sie der Deckung des Lebensunterhalts dient)
- **Unterhalt:** Erhaltene Unterhaltszahlungen für Sie selbst oder für Kinder (nachzuweisen durch Gerichtsbeschluss, Urteil oder eine Vereinbarung vor dem Jugendamt).
- **Präsenzdienst:** Einkünfte von Zeitsoldaten (ohne Taggeld)

💡 Unser Tipp für Sie:

Sie sparen Zeit und Aufwand, wenn Sie die Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres beim Finanzamt durchführen. In diesem Bescheid sind bereits alle Bezüge übersichtlich zusammengefasst.

Wichtiger Hinweis:

Bestätigungen über Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld und Weiterbildungsgeld sind in jedem Fall zusätzlich zum Steuerbescheid einzureichen.

Der Bürgermeister:
Manfred Komericky, BA eh.